



Brüssel, 27. August 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung vom
18. Januar 2019 (REV1) und die Fragen
und Antworten vom 11. April 2019

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Ziviljustiz und des internationalen Privatrechts

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
1. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	3
1.1. Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete gerichtliche Verfahren	3
1.2. Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren	4
2. AUF VERTRAGLICHE UND AUßERVERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDEN RECHT	5
2.1. Vertragliche Schuldverhältnisse	5
2.1.1. Im Vereinigten Königreich geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht	5
2.1.2. In der EU geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht	6
2.2. Außervertragliche Schuldverhältnisse	6
2.2.1. Im Vereinigten Königreich geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht	6
2.2.2. In der EU geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht	6
3. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG	7
3.1. Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren	7
3.2. Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren	9
3.3. Aspekte im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen	10
4. SPEZIFISCHE EUROPÄISCHE VERFAHREN	10
5. VERFAHREN DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN	11

6.	INSOLVENZ.....	12
6.1.	Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eröffnete Hauptinsolvenzverfahren.....	12
6.2.	Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eröffnete Hauptinsolvenzverfahren.....	13
7.	SONSTIGES	13
7.1.	Öffentliche Urkunden	13
7.2.	Prozesskostenhilfe	13
7.3.	Mediation.....	14
7.4.	Europäisches Justizportal	14

EINLEITUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, sollten Interessenträger eine bereits erfolgte oder künftig erfolgende vertraglich festgelegte Wahl des britischen Gerichtsstands prüfen.

Interessenträger, die beabsichtigen, Verträge mit einer Person oder einem Unternehmen im Vereinigten Königreich zu schließen beziehungsweise Verfahren in Zivil- oder Handelssachen anzustrengen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, oder die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in solchen Angelegenheiten zu erwirken, sollten Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- spezifischen Bereichen des Verbraucherschutzes, wenn diese nicht mit der Frage des anzuwendenden Rechts zusammenhängen⁵, und
- EU-Gesellschaftsrecht.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten im Bereich der Ziviljustiz und des internationalen Privatrechts die folgenden Regeln:

1. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

Im internationalen Privatrecht der EU sind einheitliche Vorschriften für die internationale Zuständigkeit im Bereich der Zivil- und Handelssachen einschließlich Insolvenz und Familienrecht festgelegt. Vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen gelten diese einheitlichen Vorschriften dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat.⁷

1.1. Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete gerichtliche Verfahren

Für vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren⁸ gelten im Vereinigten Königreich und in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 67

⁵ Zum anzuwendenden Recht siehe Abschnitt 2 der Mitteilung.

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

⁷ Zwar sehen die EU-Verträge Sonderregelungen für die (Nicht-)Beteiligung Irlands und Dänemarks an der Annahme von Maßnahmen nach diesem Teil des EU-Besitzstands vor, doch wird der Einfachheit zuliebe der Begriff „EU-Mitgliedstaat“ verwendet. Zu Dänemark siehe Artikel 69 Absätze 2 und 3 des Austrittsabkommens.

⁸ Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für

Absatz 1 des Austrittsabkommens in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, weiterhin die EU-Vorschriften über die internationale Zuständigkeit.⁹

Von Artikel 67 Absatz 1 des Austrittsabkommens werden alle Rechtsinstrumente der EU erfasst, in denen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit enthalten sind, d. h. die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen^{10 11} sowie Sondervorschriften mit spezifischen Zuständigkeitsbestimmungen¹².

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Austrittsabkommens gelten die EU-Vorschriften über die Zuständigkeit auch für „[mit diesen gerichtlichen Verfahren] zusammenhängende Verfahren oder Klagen“, selbst wenn diese zusammenhängenden Verfahren oder Klagen nach Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet werden.¹³ Dies betrifft Verfahren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums vor einem Gericht eines Mitgliedstaats und nach Ablauf des Übergangszeitraums vor einem Gericht des Vereinigten Königreichs (oder umgekehrt) von denselben Parteien wegen desselben Klagegrundes angestrengt werden (Rechtshängigkeit). Damit soll sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Gericht in einem EU-Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich angerufen wurde, die EU-Vorschriften über die Zuständigkeit weiterhin Anwendung finden.

1.2. Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren

Für nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren wird die internationale Zuständigkeit von den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten wie folgt bestimmt:

- In Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der Rechtsinstrumente der EU für Zivil- und Handelssachen einschließlich des Familienrechts fallen, auf der Grundlage dieser EU-Rechtsinstrumente.

die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zum Begriff „eingeleitetes Verfahren“.

⁹ Mit der Formulierung „Fälle, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen“ wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Austrittsabkommen auf Gegenseitigkeit beruht und nur in den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt. Darunter fallen beispielsweise Verfahren, in denen – im Einklang mit dem Rechtsinstrument – ein Beklagter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hat oder der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen eines Schuldners im Vereinigten Königreich liegt.

¹⁰ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

¹¹ Siehe Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a des Austrittsabkommens.

¹² Siehe Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d des Austrittsabkommens.

¹³ Gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012, Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates.

Wenn dies im betreffenden Rechtsinstrument vorgesehen ist¹⁴, kann ein Gericht eines Mitgliedstaates die Zuständigkeit gemäß den nationalen Vorschriften bestimmen.

- In Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsinstrumente der EU fallen, wird die internationale Zuständigkeit nach den nationalen Vorschriften des Mitgliedstaates bestimmt, in dem ein Gericht angerufen wurde. In einigen Fällen wird das EU-Recht in den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich durch internationale Übereinkommen ersetzt werden, insbesondere durch die von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen, vorausgesetzt dass sowohl die EU (oder EU-Mitgliedstaaten) als auch das Vereinigte Königreich Vertragsparteien des jeweiligen Übereinkommens sind (im Folgenden „einschlägige internationale Übereinkommen“).¹⁵

Für Verfahren oder Klagen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums bei einem Gericht eines Mitgliedstaats eingeleitet werden und die mit gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang stehen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums bei einem Gericht des Vereinigten Königreichs anhängig wurden, kommen in den Mitgliedstaaten die Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zur Anwendung.

2. AUF VERTRAGLICHE UND AUßERVERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDEN RECHT

Im internationalen Privatrecht der EU sind für die EU-Mitgliedstaaten einheitliche Kollisionsnormen für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse festgelegt.

2.1. Vertragliche Schuldverhältnisse

2.1.1. Im Vereinigten Königreich geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht

Gemäß Artikel 66 Buchstabe a des Austrittsabkommens gilt die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)¹⁶ im Vereinigten Königreich für Verträge, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums geschlossen¹⁷ wurden.

¹⁴ Siehe z. B Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1215/2012.

¹⁵ In der Regel werden diese Übereinkommen von jedem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, in nationales Recht umgesetzt.

¹⁶ ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

¹⁷ Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für

2.1.2. *In der EU geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht*

Artikel 66 Buchstabe a des Austrittsabkommens regelt nicht die in der EU geltenden Vorschriften. In der EU gilt vielmehr die Verordnung (EG) Nr. 593/2008, deren Vorschriften universell anzuwenden¹⁸ sind.

Beispiel: Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 genießen Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat haben, unabhängig von dem von den Parteien gewählten Recht oder dem mangels Rechtswahl anzuwendenden Recht den Schutz der zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts, wenn Unternehmer aus Drittstaaten ihre Aktivitäten dort auf sie ausrichten; dabei ist unerheblich, ob diese Unternehmer in der EU oder einem Drittland niedergelassen sind.

2.2. **Außervertragliche Schuldverhältnisse**

2.2.1. *Im Vereinigten Königreich geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht*

Gemäß Artikel 66 Buchstabe b des Austrittsabkommens gilt die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)¹⁹ im Vereinigten Königreich für schadensbegründende Ereignisse, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingetreten sind.²⁰

2.2.2. *In der EU geltende Vorschriften über anzuwendendes Recht*

Artikel 66 Buchstabe b des Austrittsabkommens regelt nicht die in der EU geltenden Vorschriften. In der EU gilt vielmehr die Verordnung (EG) Nr. 864/2007, deren Vorschriften universell anzuwenden²¹ sind.

die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 zum Begriff „geschlossene Verträge“.

¹⁸ Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008. Universelle Anwendung bedeutet, dass die Verordnung selbst dann angewandt wird, wenn dies zur Anwendung des Rechts eines Drittstaats führt.

¹⁹ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

²⁰ Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zum Begriff „schadensbegründende Ereignisse“.

²¹ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007.

3. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Das internationale Privatrecht der EU enthält Vorschriften, mit denen die Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden soll.

3.1. Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Austrittsabkommens gilt Folgendes:

- Die **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** findet Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, auf öffentliche Urkunden, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums förmlich errichtet oder eingetragen worden sind, sowie auf gerichtliche Vergleiche, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gebilligt oder geschlossen²² worden sind.
- Die **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa)**²³ findet Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, auf Dokumente, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums als öffentliche Urkunden förmlich errichtet oder eingetragen worden sind, sowie auf Gerichtsstandsvereinbarungen, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums geschlossen²⁴ worden sind.

Beispiel: Ein britisches Scheidungsurteil aufgrund eines vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten Verfahrens wird in der EU im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 auch dann anerkannt, wenn das Urteil nach diesem Zeitpunkt ergangen ist.

²² Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zu den Begriffen „eingeleitetes gerichtliches Verfahren“, „förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden“ und „gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche“.

²³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

²⁴ Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 zu den Begriffen „eingeleitetes gerichtliches Verfahren“, „aufgenommene öffentliche Urkunden“ und „zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen“.

- Die **Verordnung (EG) Nr. 4/2009 (Unterhaltsverordnung)**²⁵ findet Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, sowie auf vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden²⁶.
- Die **Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen)**²⁷ findet Anwendung auf Urteile, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, sowie auf vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden, sofern die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beantragt wurde.

In Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Austrittsabkommens wird auf die „Einleitung von Verfahren“ im Zusammenhang mit einer zu vollstreckenden Handlung Bezug genommen. Daher werden von dieser Bestimmung auch die folgenden Fälle erfasst:

- Im Vereinigten Königreich oder einem EU-Mitgliedstaat wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, das Urteil ergeht jedoch erst nach dem Ablauf des Übergangszeitraums.
- Ein Urteil eines Gerichts im Vereinigten Königreich oder in einem EU-Mitgliedstaat ist vor dem Ablauf des Übergangszeitraums ergangen, wurde jedoch nicht vor dem Ablauf des Übergangszeitraums in einem EU-Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich vollstreckt.
- Es wurde vor dem Ablauf des Übergangszeitraums erklärt, dass das vor einem Gericht des Vereinigten Königreichs oder eines EU-Mitgliedstaats ergangene Urteil in einem EU-Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich vollstreckbar ist (Vollstreckbarerklärung; Exequatur); das Urteil wurde jedoch in einem EU-Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich nicht vor dem Ablauf des Übergangszeitraums vollstreckt.

In einigen Fällen können Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung von Urteilen beantragen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU)

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

²⁶ Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 zu den Begriffen „eingeleitetes gerichtliches Verfahren“, „ausgestellte öffentliche Urkunden“ und „gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche“.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15).

Nr. 1215/2012 am 10. Januar 2015 ergangen sind, als noch die Brüssel-I-Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder sogar das Brüsseler Übereinkommen von 1968 angewendet wurde. Jedes Nachfolgeinstrument enthält eine Bestimmung zur Festlegung des zeitlichen Anwendungsbereichs.²⁸ Die Bezugnahme in Artikel 67 Absatz 2 des Austrittsabkommens auf Rechtsinstrumente schließt die in diesen Rechtsinstrumenten enthaltenen Bezugnahmen auf vorangegangene Rechtsinstrumente ein.

3.2. Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Verfahren

Die Vollstreckungsvorschriften der EU gelten nicht für gerichtliche Entscheidungen, bei denen das ursprüngliche Verfahren nach Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wurde.

In einigen Fällen kommen die einschlägigen internationalen Übereinkommen (siehe oben) zur Anwendung.

Beispiel 1:

Das Haager Übereinkommen von 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen²⁹ regelt **Scheidungsverfahren**, die in einem EU-Mitgliedstaat nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wurden, auf internationaler Ebene. Das Vereinigte Königreich ist Vertragspartei dieses Übereinkommens, aber nur 12 EU-Mitgliedstaaten sind derzeit Vertragsparteien des Übereinkommens.³⁰

Beispiel 2:

Das Haager Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen³¹ regelt **Kindesunterhaltsverfahren**, die in einem EU-Mitgliedstaat nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wurden, auf internationaler Ebene. Das Vereinigte Königreich hat die Absicht erklärt, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Das Übereinkommen wird zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für Ersuchen und Anträge zur Anwendung kommen, die gestellt werden, nachdem das Vereinigte Königreich eine eigenständige Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist.³²

Wenn internationale Übereinkommen nicht zur Anwendung kommen, sind für die Anerkennung und Vollstreckung eines britischen Urteils die nationalen

²⁸ Beispielsweise Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, in dem auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 Bezug genommen wird, und Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in dem auf das Brüsseler Übereinkommen verwiesen wird.

²⁹ <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=80>.

³⁰ Siehe die Statustabelle: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=80>.

³¹ <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=131>

³² Artikel 56 Absatz 1 des Übereinkommens.

Vorschriften des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem die Anerkennung/Vollstreckung erwirkt werden soll.

3.3. Aspekte im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen

Die Abschnitte 3.1 und 3.2 dieser Mitteilung gelten auch für die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils eines in einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmten britischen Gerichts. Dies bedeutet, dass für Verfahren, die nach Ablauf des Übergangszeitraums auf der Grundlage einer Gerichtsstandsvereinbarung vor britischen Gerichten eingeleitet wurden, die EU-Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten nicht mehr zur Anwendung kommen.

Das Vereinigte Königreich hat die Absicht erklärt, nach dem Ablauf des Übergangszeitraums dem Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen³³ beizutreten. Das Übereinkommen wird zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen zur Anwendung kommen, die geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für das Vereinigte Königreich als eigenständige Vertragspartei in Kraft getreten ist.³⁴

4. SPEZIFISCHE EUROPÄISCHE VERFAHREN

Das EU-Recht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sieht mehrere spezifische Verfahren wie das Europäische Mahnverfahren³⁵ und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen³⁶ vor.

In Artikel 67 Absatz 3 des Austrittsabkommens ist für die einschlägigen europäischen Verfahren festgelegt, wann jedes dieser Verfahren eingeleitet wird, wobei die Verfahrensschritte für jedes dieser Verfahren³⁷ berücksichtigt werden. Einige Beispiele:

- Gemäß Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d des Austrittsabkommens findet die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 über das europäische Mahnverfahren auf europäische Zahlungsbefehle Anwendung, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beantragt wurden.

³³ Dieses Übereinkommen wurde nur von der EU unterzeichnet und genehmigt, sodass das Vereinigte Königreich aufgrund seiner Mitgliedschaft in der EU an dieses Übereinkommen gebunden war.

³⁴ Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

³⁷ Zu Insolvenzverfahren siehe Abschnitt 6 dieser Mitteilung.

- Gemäß Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe e des Austrittsabkommens findet die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auf Verfahren für geringfügige Forderungen Anwendung, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wurden.

5. VERFAHREN DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

Das EU-Recht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sieht Verfahren zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor.

Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gilt gemäß Artikel 68 des Austrittsabkommens Folgendes:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken³⁸ findet Anwendung auf gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums zum Zwecke der Zustellung eingegangen³⁹ sind.

Daraus folgt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 keine Anwendung mehr findet auf die nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete Zustellung von Schriftstücken im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

- Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Beweisaufnahme⁴⁰ findet Anwendung auf Ersuchen, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingegangen⁴¹ sind.
- Die Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen⁴² findet Anwendung auf Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, die von der

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

³⁹ Eingegangen bei der Empfangsstelle, der Zentralstelle des Staates, in dem die Zustellung erfolgen soll, oder bei diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, Postdiensten oder Amtspersonen, Beamten oder sonstigen zuständigen Personen des Empfangsstaats.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

⁴¹ Eingegangen bei einem ersuchten Gericht, einer Zentralstelle des Staates, in dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, oder einer Zentralstelle oder zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung.

⁴² Siehe Artikel 8 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

ersuchenden Kontaktstelle vor dem Ablauf des Übergangszeitraums übermittelt wurden.

Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums können die EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage des EU-Rechts keine neuen Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich mehr einleiten. Solche Verfahren müssen vielmehr gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die justizielle Zusammenarbeit mit Drittländern eingeleitet werden. In einigen Fällen kommen einschlägige internationale Übereinkommen (siehe oben) zur Anwendung, sofern sowohl die EU (oder EU-Mitgliedstaaten) als auch das Vereinigte Königreich dem relevanten Übereinkommen als Vertragsparteien angehören.⁴³

6. INSOLVENZ

6.1. Vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eröffnete Hauptinsolvenzverfahren

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c des Austrittsabkommens findet die Verordnung (EU) 2015/848⁴⁴ (Insolvenzverordnung) auf die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Insolvenzverfahren und -klagen Anwendung, sofern das Hauptinsolvenzverfahren vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet⁴⁵ wurde.⁴⁶ Wurden vor dem Ablauf des Übergangszeitraums Hauptinsolvenzverfahren im Vereinigten Königreich und Sekundärinsolvenzverfahren in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten eröffnet, so bleiben die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/848 international zuständig. Die Verordnung gilt auch für Entscheidungen, Vergleiche und vorläufige Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verfahren erfolgen. Daraus folgt, dass diese Entscheidungen, Vergleiche und vorläufigen Maßnahmen von der EU und dem Vereinigten Königreich ohne weitere Förmlichkeiten gegenseitig anerkannt und – falls notwendig – nach Maßgabe der Artikel 39 bis 44 und 47 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vollstreckt werden.

⁴³ Beispielsweise kann in Fällen internationaler Kindesentführung der Antrag der ersuchenden Zentralen Behörde durch die ersuchte Zentrale Behörde stattdessen im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geprüft werden.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

⁴⁵ Gegebenenfalls wird in Teil Drei Titel VI des Austrittsabkommens („Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“) die Terminologie der Rechtsinstrumente der EU für die Bereiche Zivilsachen und gerichtliche Angelegenheiten verwendet, siehe zum Beispiel Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zum Begriff „eröffnetes Verfahren“.

⁴⁶ Ziel ist es, das Hauptinsolvenzverfahren, das Sekundärinsolvenzverfahren und die Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung als ein Verfahrenspaket zu behandeln.

6.2. Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eröffnete Hauptinsolvenzverfahren

Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich keine Insolvenzverfahren mehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/848 eröffnen.

Die EU-Mitgliedstaaten wenden die Verordnung (EU) 2015/848 weiter an, wobei sie berücksichtigen, dass es sich bei dem Vereinigten Königreich um einen Drittstaat handelt, auf den die Verordnung keine Anwendung findet.

Insolvenzverfahren, die im Vereinigten Königreich nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eröffnet wurden, werden von den EU-Mitgliedstaaten nicht mehr nach der Verordnung (EU) 2015/848 anerkannt.

7. SONSTIGES

7.1. Öffentliche Urkunden

Die Verordnung (EU) 2016/1191 über öffentliche Urkunden⁴⁷ wird im Austrittsabkommen nicht behandelt.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1191 wurden für bestimmte öffentliche Urkunden (z. B. Geburtsurkunden) zwischen Mitgliedstaaten die Legalisation und die Apostille abgeschafft und andere Formalitäten vereinfacht. Die Anwendung dieser Verordnung hängt nicht davon ab, wann die öffentliche Urkunde von der Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wurde, sondern wann die öffentliche Urkunde den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt wird. Daher wird die Verordnung nicht mehr für eine von den Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte öffentliche Urkunde gelten, die den Behörden eines EU-Mitgliedstaats nach Ablauf des Übergangszeitraums vorgelegt wird, unabhängig von ihrem Ausstellungsdatum und ihrer Gültigkeitsdauer.

Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums wird zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich das Haager Übereinkommen von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation⁴⁸ (das Apostilleübereinkommen) zur Anwendung kommen.

7.2. Prozesskostenhilfe

Gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a des Austrittsabkommens findet die Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit

⁴⁷ Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1).

⁴⁸ <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=41>. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien, das Vereinigte Königreich ist eigenständige Vertragspartei.

grenzüberschreitendem Bezug⁴⁹ Anwendung auf Anträge auf Prozesskostenhilfe, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums bei der Empfangsbehörde eingegangen sind.

Nach dem Ablauf des Übergangszeitraumes wird die Richtlinie 2003/8/EG zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich nicht mehr gelten.

Es gibt kein völkerrechtliches Instrument, das dieselbe Materie regelt wie diese Richtlinie.⁵⁰ Somit gelten nach dem Ablauf des Übergangszeitraums für die Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug die nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten.

7.3. Mediation

Gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens findet die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen⁵¹ Anwendung, wenn vor dem Ablauf des Übergangszeitraums die Parteien vereinbart haben, die Mediation zu nutzen, nachdem die Streitigkeit entstanden ist, die Mediation von einem Gericht angeordnet wurde oder ein Gericht die Parteien zur Nutzung einer Mediation aufgefordert hat.

7.4. Europäisches Justizportal

Die Kommission stellt über das Europäische Justizportal⁵² Informationen über die nationalen Justizsysteme zur Verfügung. Da für vor dem Ablauf des Übergangszeitraums anhängige und eingeleitete Verfahren weiterhin EU-Recht zur Anwendung kommt, werden die Informationen über das Vereinigte Königreich, einschließlich der dynamischen Formulare und Informationsblätter, bis Ende 2022 über das Europäische Justizportal verfügbar bleiben.⁵³

Im [Europäischen Justizportal](#) und auf der [Website der Kommission zur Ziviljustiz](#) sind Informationen über den Bereich der Ziviljustiz (teils auf Deutsch, teils auf Englisch) verfügbar. Diese Seiten werden bei Bedarf aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher

⁴⁹ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41).

⁵⁰ Im Europäischen Übereinkommen von 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe sind einige einschlägige Aspekte geregelt. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680077331>. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien, das Vereinigte Königreich ist eigenständige Vertragspartei.

⁵¹ ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.

⁵² <https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de&init=true>.

⁵³ Diese Informationen bleiben nach Gesprächen mit dem Vereinigten Königreich verfügbar.